

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Straßensicherungsanstalt**

*unter Berücksichtigung der 1. Änderung*

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rott folgende

## **Gebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßensicherungsanstalt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung über die Benutzung der Straßensicherungsanstalt zu deren Benutzung berechtigt oder verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter kaufmännisch auf- bzw. abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge und je Einsatz 0,09 € zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer.

### **§ 5 Entstehen der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht jeweils mit Beginn eines Einsatztages.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

Die Gemeinde kann Ansprüche aus dem Gebührensschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, unter den

